

stände zulassen, auch Qualifizierung für eine dann später auszuübende Tätigkeit usw.

Beendigung des Ruhens des Arbeitsrechtsverhältnisses

Bei der Beendigung des Ruhens des Arbeitsrechtsverhältnisses ist zu unterscheiden zwischen der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses insgesamt und der Fortführung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten. Der erste Fall bereitet keine Schwierigkeiten: Unter Beachtung der generell für die Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses geltenden Bestimmungen ist es möglich, während des Ruhens bzw. zum Ende dieses Zeitraumes eine Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses herbeizuführen und damit natürlich auch den Zustand des Ruhens zu beenden. Ein Spezialfall ist im § 7 FörderungsVO geregelt; bei Übernahme eines Wehrpflichtigen als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat endet das Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Tage der Beendigung des Grundwehrdienstes. (Der festgelegten Mitteilungspflicht des Soldaten gegenüber seinem Betrieb ist keine rechtsgestaltende Wirkung beizumessen.)

Für den Fall, daß das Arbeitsrechtsverhältnis nach einem Zeitraum des Ruhens mit allen Rechten und Pflichten fortgesetzt werden soll, lassen sich nach dem gegenwärtigen Rechtszustand klare Aussagen für jene Fälle treffen, bei denen sowohl der Beginn als auch das Ende des Ruhens an bestimmte Ereignisse geknüpft sind. Bei einem Wehrpflichtigen leben alle Rechte und Pflichten mit dem Tage der Entlassung aus dem Grundwehrdienst auf. Entsprechendes gilt für den Inhaftierten mit dem Tage der Haftentlassung. Klarheit besteht auch dann, wenn die Dauer des Ruhens zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen von vornherein vereinbart wurde bzw. sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, z. B. eine Vereinbarung im Rahmen des § 131 Abs. 4 GBA zur Pflege eines neugeborenen Kindes innerhalb des Zeitraums bis zur Vollendung seines ersten Lebensjahres. Wurde keine konkrete Vereinbarung über die Dauer getroffen, so endet der Zustand des Ruhens am ersten Geburtstag des Kindes; wurden Vereinbarungen getroffen, dann endet er zu dem festgelegten Zeitpunkt. Es kann hier jedoch der Fall eintreten, daß der Werk tätige eine frühere Arbeitsaufnahme wünscht. In Fällen dieser Art und beim Fehlen jeglicher gesetzlichen oder vereinbarten Begrenzung ist eine entspre-

chende Vereinbarung mit dem Betrieb nötig. Der Betrieb muß einem diesbezüglichen Antrag des Werk tätigen entsprechen. Ihm muß jedoch das Recht zugestanden werden, bezüglich des Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Arbeit geeignete Gegenvorschläge zu machen, um erforderliche Dispositionen treffen zu können. Auch das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 1963 — Za 50/63 — (Arbeit und Arbeitsrecht 1964, Heft 14, S. 333) im Falle der Invalidisierung die Auffassung vertreten, daß allein die Mitteilung über die vollständige oder teilweise Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit nicht ausreichend ist, um den Zustand des Ruhens zu beenden. Dem Betrieb muß vielmehr Gelegenheit geboten werden, die Einsatzmöglichkeiten des Werk tätigen auch in bezug auf seine Eignung zu überprüfen.

Ein Vorschlag für die Gesetzgebung

Der gegenwärtige Rechtszustand ist unbefriedigend. Er wird der Bedeutung und der Vielzahl der Fälle des ruhenden Arbeitsrechtsverhältnisses nicht gerecht. Jedoch wird es nicht möglich sein, in einer gesetzlichen Bestimmung eine erschöpfende Regelung für alle Fälle zu treffen. Vorzuschlagen wäre vielmehr, in einer grundsätzlichen Bestimmung das Ruhen von Arbeitsrechtsverhältnissen zuzulassen. Eine solche Regelung könnte z. B. lauten:

1. In arbeitsrechtlichen Bestimmungen kann festgelegt werden, unter welchen Bedingungen bei Fortbestand des Arbeitsrechtsverhältnisses die hauptsächlichen Rechte und Pflichten zeitweilig nicht ausgeübt werden (Ruhens des Arbeitsrechtsverhältnisses).
2. Im Falle des Ruhens des Arbeitsrechtsverhältnisses bleiben alle bisher erworbenen Ansprüche bestehen.

Aufgabe der daran anschließenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen wäre es dann — so wie dies gegenwärtig beispielhaft hinsichtlich der Wehrpflichtigen erfolgt ist —, alle speziellen Fragen zu regeln, z. B. insbesondere durch welche Ereignisse, Handlungen usw. der Zustand des Ruhens beginnt bzw. endet.

Eine Veränderung des derzeitigen Zustandes in der vorgeschlagenen Richtung würde sich positiv auswirken. Sowohl für die Betriebe als auch für die betroffenen Werk tätigen würde Klarheit geschaffen werden, in welchen Fällen und mit welchen Auswirkungen ein ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis vorliegt.

dleckt und Justiz iu der (ftuudcsRepublik

GUSTAV HIRTHE, Frankfurt am Main

Bemerkungen zum bisherigen Verlauf des Auschwitz-Prozesses (III)

Der Auschwitz-Prozeß in Frankfurt am Main dauert jetzt bereits über ein Jahr¹. Bis zum Jahresende hörte das Schwurgericht an 123 Verhandlungstagen 287 Zeugen und acht Gutachter. Außerdem wurden zahlreiche Schriftstücke verlesen. Noch immer werden weitere Zeugen erwartet, sollen Sachverständige gehört und Dokumente verlesen werden. Aber das Ende der Beweisaufnahme beginnt sich abzuzeichnen, und alle Prozeßbeteiligten rüsten sich, die Bilanz dieses umfangreichsten Strafprozesses gegen Naziverbrecher in der Bundesrepublik zu ziehen.

Die Beweisaufnahme hat eine geradezu erschreckende Fülle von Beweisen dafür erbracht, daß im faschistischen Konzentrationslager Auschwitz Millionen von Menschen aus fast allen Ländern Europas auf jede nur irgendwie denkbare Art und Weise ermordet wur-

den. Auschwitz war das größte Massenvernichtungslager der Menschheitsgeschichte.

Die Beweisaufnahme hat die Gewißheit darüber erbracht, daß alle zwanzig Angeklagten — wenn auch mit unterschiedlicher Dauer und Intensität — bewußt und gewollt an diesem Massenmord mitgewirkt haben. Ihrem Wesen nach sind diese Untaten schwerste Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Von der westdeutschen Justiz werden sie unrichtigerweise zwar nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Mordes betrachtet². Aber auch nach dem in der Bundesrepublik geltenden § 211 StGB und den herkömmlichen Regeln seiner Auslegung sind alle Angeklagten als überführt anzusehen, sich des vielfachen Mordes in Mittäterschaft (mehrere Angeklagte darüber hinaus auch in Alleintäterschaft) schuldig gemacht zu haben.

¹ Vgl. Hirthe, „Bemerkungen zum bisherigen Verlauf des Auschwitz-Prozesses“, NJ 1964 S. 305 ff. und 567 ff.

² vgl.-a. a. o., s. 308 ff.